

**Baumaßnahme:**

**Äußerer Stadtring West Dresden HA 1, Neubauabschnitt Emerich-Ambros-Ufer**

**B0220 - Ersatzneubau Brücke HWS-Kanal Weidigtbach**

---

**Baubeschreibung**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Auszuführende Leistungen.....	3
1.1.1 Straßenbau .....	3
1.1.2 Brückenbau .....	5
1.1.3 Landschaftsbau.....	12
1.1.4 Wasserbau .....	13
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten .....	13
1.3 Ausgeführte Leistungen .....	13
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	13
1.5 Mindestanforderungen für die Nebenangebote .....	14
<b>2. Angaben zur Baustelle.....</b>	<b>15</b>
2.1 Lage der Baustelle .....	15
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	15
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	15
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	15
2.5 Lager- und Arbeitsplätze .....	16
2.6 Gewässer .....	16
2.7 Baugrundverhältnisse.....	17
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle.....	17
2.9 Schutzbereiche und Objekte .....	17
2.10 Anlagen im Baubereich .....	19
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich .....	19
<b>3. Angaben zur Ausführung .....</b>	<b>20</b>
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	20
3.2 Bauablauf.....	22
3.3 Wasserhaltung .....	23
3.4 Baubehelfe .....	23
3.5 Stoffe und Bauteile.....	25
3.5.1 Straßenbau .....	25
3.5.2 Brückenbau .....	25
3.6 Abfälle .....	27
3.7 Winterbau.....	27

3.8	Zustandsfeststellung zur Beweissicherung .....	27
3.9	Sicherungsmaßnahmen .....	27
3.10	Belastungsannahmen.....	28
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....	28
3.12	Prüfungen und Nachweise .....	29
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan) .....	31
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen.....</b>	<b>32</b>
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen .....	32
4.2	Vom AN zu beschaffende Unterlagen .....	32
<b>5.</b>	<b>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen .....</b>	<b>33</b>
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen! .....	33
5.2	Sonstige technische Regelwerke .....	34

## 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Bezeichnung des Bauvorhabens ist:

Äußerer Stadtring West Dresden HA 1, Neubauabschnitt Emerich-Ambros-Ufer  
B0220 - Brücke HWS-Kanal Weidigtbach, Ersatzneubau

Los: Ingenieurbau

### 1.1 Auszuführende Leistungen

#### 1.1.1 Straßenbau

##### Zweck und Nutzung

Im Rahmen der Verkehrsbaumaßnahme

Neubau B 170  
Äußerer Stadtring West Dresden  
Hauptabschnitt 1  
Emerich-Ambros-Ufer von Flügelweg bis Werkstättenstraße

soll eine Verkehrsverbindung zwischen der Brücke Tonbergstraße über die Weißeritz und dem Emerich-Ambros-Ufer in Höhe Werkstättenstraße hergestellt werden.

Das Emerich-Ambros-Ufer als Bestandteil des Hauptabschnittes 1 des Äußeren Stadtrings West Dresden wird etwa in Höhe Werkstättenstraße mit einer Brücke über den Hochwasserschutzkanal des Weidigtbaches geführt.

##### Art und Umfang

Der Umfang der in der vorliegenden Ausschreibung erfassten Straßenbauarbeiten beschränkt sich auf den Bereich der Brückenbaumaßnahme mit Anpassungsbereichen. Die Länge der gesamten Ausbaustrecke beträgt ca. 14 m.

Die Fahrbahnbreite über dem Bauwerk beträgt 7,19 m. Südwestlich der Fahrbahn ist ein Gehweg mit einer Breite von 2,50 m vorgesehen, nordöstlich der Fahrbahn schließt eine Grünfläche bis zur Böschungsoberkante an.

Die Querneigung der Fahrbahn wurde entsprechend des Bestandes als Dachprofil geplant. Das Quergefälle beträgt ca. 5,0% bzw. 2,2% zu den Fahrbahnrändern hin.

Der Kreuzungswinkel zwischen Gewässer- und Fahrbahnachse ergibt sich zu 79,6° (88,44<sup>gon</sup>).

Die vorhandene bituminöse Befestigung der Straße ist zu schneiden und aufzubrechen. Vor Wiedereinbau der bituminösen Befestigung erfolgt ein Rückschnitt der Bestandsfahrbahn (ca. 20 cm). Das Aufbruchmaterial wird einer Verwertung nach Wahl des AN zugeführt. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist zu beachten.

##### Schadstoffuntersuchungen

Durch die Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH erfolgten Baugrund- und Deklarationsuntersuchungen. Die Ergebnisse sind im Geotechnischen Bericht Nr. 18-2165-1 vom 5.12.2018 bzw. der Geotechnischen Stellungnahme Nr. 18-2165-3 vom 26.6.2024 enthalten.

##### Unterbau

Außerhalb des Bauwerksbereiches ist eine hydraulische Bodenverfestigung mit Zement (Einbaudicke 20 cm) vorgesehen.

Im Gehwegbereich ist in Bereichen mit geringer Tragfähigkeit ein Bodenaustausch von 20 cm Dicke geplant.

Das Straßenplanum erhält eine Querneigung analog der Fahrbahnneigung.  
Auf dem Planum bzw. Bodenaustausch ist ein Verformungsmodul  $E_{V2} \geq 45$  MPa nachzuweisen.

#### Straßenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird durch das Längs- und Quergefälle der Straße zu den Fahr-  
bahnrandern geführt und dort in den vorhandenen Abläufen gefasst.  
Es sind keine Maßnahmen an der Straßenentwässerung im Bauwerksbereich geplant.

#### Oberbau

Folgender Befestigungsaufbau ist für die einzelnen Bereiche vorgesehen:

Straßenaufbau nach RStO 12, Bk 10 (Bauwerksbereich):

4 cm	Splittmastixasphalt SMA 11 S 25/55-55 A
8 cm	Asphaltbinder AC 16 BS SG 25/55-55 A
<u>10 - 30 cm</u>	<u>Asphalttragschicht AC 22 TS 50/70 (zweilagig, Profilausgleich)</u>
<u>22 - 42 cm</u>	<u>Gesamtaufbau</u>

Straßenaufbau nach RStO 12, Bk 10 (außerhalb Bauwerksbereich):

4 cm	Splittmastixasphalt SMA 11 S 25/55-55 A
8 cm	Asphaltbinder AC 16 BS SG 25/55-55 A
14 cm	Asphalttragschicht AC 22 TS 50/70
<u>24 cm</u>	<u>Frostschuttschicht 0/32: gebrochenes Material <math>E_{V2} = 120</math> MN /m<sup>2</sup></u>
<u>50 cm</u>	<u>Gesamtaufbau</u>

Gehweg (unbefestigt):

3 cm	Deckschicht ohne Bindemittel, gebrochenes Material 0/8
<u>27 cm</u>	<u>Frostschuttschicht 0/32, gebrochenes Material <math>E_{V2} = 80</math> MN /m<sup>2</sup></u>
<u>30 cm</u>	<u>Gesamtaufbau</u>

Für den Verformungsmodul  $E_{V2}$  gelten mindestens:

auf dem Planum	45 MPa
auf der Frostschuttschicht Straße	120 MPa
auf der Frostschuttschicht Gehweg	80 MPa

Der Einbau der Deckschicht erfolgt über die gesamte Fahrbahnbreite bzw. heiß-in-heiß ohne Mit-  
telnaht.

Die Mehraufwendungen (z.B. Handeinbau) bei der Herstellung des Fahrbahnoberbaues aufgrund  
komplizierter Fahrbahngeometrien (z.B. über dem Bauwerk oder in Zwickeln) sind in die Einheits-  
preise einzukalkulieren.

Die Anschlüsse an vorhandene bituminöse Befestigungen sowie der Anschluss der Asphaltbefesti-  
gung an die Bordrinne bzw. den Granitbord werden als Fuge mit Verguss ausgeführt.

Zur Erzielung eines guten Schichtenverbundes ist eine Verschmutzung bereits eingebauter Asphalt-  
schichten durch den Baustellenverkehr zu vermeiden bzw. sind diese nach Eintreten der Verschmut-  
zung sofort zu reinigen.

Das Ansprühen mit Bindemittel gemäß Merkblatt M SNAR erfolgt nach den entsprechenden LV-  
Positionen.

Folgende bituminöse Fugen sind geplant:

- Anschlußfugen (quer) an Bestandsfahrbahn
- Fugen (quer) über Bauwerk

- Fugen (längs) vor Pflasterstreifen/ -rinnen

An den Fahrbahnrandern ist auf der Südwestseite der Wiedereinbau der vorhandenen Natursteinborde (Breitborde, Dresdner Borde, Granit) vorgesehen. Fehlende bzw. nicht wiederverwendbare Borde werden vom AG bereitgestellt

An der Nordseite werden die vorhandenen Betonborde ausgebaut und durch Natursteinborde A5 ersetzt.

Der neue Randstreifen wird, entsprechend des Bestandes, als 1-Zeiler bzw. 2-Zeiler aus Granitgroßpflaster (Steine des AG) hergestellt.

Das Material (Großpflaster, Breitborde) ist am Lagerplatz des AG (s. 2.5. Lagerplätze) zu laden und zur Baustelle zu transportieren

#### Ausstattung

Die an beiden Fahrbahnrandern vorhandenen Verkehrszeichen Z 274-53 "zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" und Z 531 "Einengungstafel" werden ausgebaut und wieder aufgestellt.

Die Fahrbahnmarkierung erfolgt entsprechend Bestand mit Leitlinie und Sperrfläche als Verkehrsfreigabemarkierung.

### 1.1.2 Brückenbau

#### Zweck, Nutzung

Die Brücke (Baujahr ca. 1964) ist mit der Zustandsnote 3,0 bewertet.

Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes Dresden ist der Ersatzneubau als dringliche Maßnahme und als vorgezogenes Bauvorhaben zur gesamten Verkehrsbaumaßnahme Neubau B 170, Äußerer Stadtring West Dresden, Hauptabschnitt 1, geplant.

Der Hochwasserschutzkanal des Weidigtbaches mündet ca. bei Fluss-km 2+070 linksseitig in die Vereinigte Weißeritz.

Besondere gewässerbauliche Maßnahmen (z.B. besondere Sohlgestaltung der Weißeritz im Bereich des Mündungsbauwerk o.ä.) bestehen nicht. Die Sohle des Mündungsbauwerkes liegt etwa 2,5 m über der Flusssohle. Der Böschungsbereich unterhalb des Mündungsbauwerkes ist mit Wasserbausteinen (HMB 300/1000 in Beton) befestigt.

Der Hochwasserschutzkanal ist i.a. trocken, nur bei Abflüssen  $> ca. 6 \text{ m}^3/\text{s}$  im Bereich des Abschlagbauwerkes Hölderlinstraße (entspricht ca. HQ 5) wird das Streichwehr überströmt und die Abflüsse  $> 6 \text{ m}^3/\text{s}$  werden über den HW-Schutzkanal zur Weißeritz geleitet. Die Abflüsse für HQ100 liegen im Kanal bei ca.  $23,4 \text{ m}^3/\text{s}$ , was einer Auslastung von ca. 80 % entspricht.

#### Art und Umfang

Errichtet wurde der Kanal etwa 1964 als offener Rahmen aus Stahlbeton-Fertigteilen (Element-Breite ca. 0,5 m), das Mündungsbauwerk in der befestigten Weißeritzböschung besteht aus Ort beton. Der Kanalabschnitt unter der südlichen Fahrbahn des Emerich-Ambros-Ufers bis zur Böschung wird als Brücke B0220 geführt.

Anschließend an den Brückenabschnitt unterquert der Kanal eine Kleingartenanlage bis zur Lübecker Straße. Hier schließt das neue errichtete Brückenbauwerk B0218 im Zuge der Lübecker Straße an.

Die lichte Weite des vorhandenen Bauwerkes beträgt 4,00 m, die lichte Höhe (Regelprofil) liegt zwischen 1,35 m (Achse) und 1,40 m (Rand). Im Bereich des Absturzes beträgt die lichte Höhe ca. 2,80 m.

Das Bauwerk ist vollständig überschüttet.

Die sichtbaren und zugänglichen Teile des Bauwerkes wurden ingenieurtechnisch vermessen.

Für das Bauwerk B0220 liegt ein Prüfbericht 2022 E vom 20.12.2022 vor, darin wird das Bauwerk mit der Zustandsnote 3,0 bewertet.

Festgestellte Schäden (Auswahl):

- Rahmenriegel, Betonfertigteil, Abplatzung mit freiliegender Bewehrung mit beginnender Querschnittsschwächung
- Fertigteile teilweise gerissen und hohl klingend
- Ortbetondecke am Absturzbauwerk, Chloridbelastet, Fortschreitung der Ausblühungen und Aussinterungen, großflächige Betonabplatzungen mit freiliegender Bewehrung und Querschnittsschwächung
- Betonfertigteile mit zu geringer Betondeckung
- Abplatzungen infolge Bewehrungskorrosion
- Ortbeton im Auslaufbauwerk gerissen
- punktuelle Durchfeuchtungen
- Abdichtung nicht wirksam
- Holmgeländer ohne Seil

Das Bauwerk befindet sich in einem "nicht ausreichenden Zustand". Die Bewertung wird im Wesentlichen durch die Schäden/Mängel an dem Rahmenteilen (Abplatzungen mit freiliegender Bewehrung) bestimmt.

Für das anschließende Bauwerk Brücke HW-Schutzkanal Weidigtbach zwischen B0218 und B0220 liegt ein Prüfbericht 2024 H vom 26.2.2024 vor.

Dieses Bauwerk ist mit der Zustandsnote 3,5 bewertet.

Festgestellte Schäden (Auswahl):

- Rahmenriegel, Betonfertigteil, großflächige Abplatzungen mit freiliegender Bewehrung mit beginnender Querschnittsschwächung
- Rahmenstiele, Betonfertigteil, großflächige Abplatzungen mit freiliegender Bewehrung mit beginnender Querschnittsschwächung
- großflächige Durchfeuchtungen
- Abdichtung nicht wirksam

Das Bauwerk befindet sich in einem "nicht ausreichenden Bauwerkszustand".

Die Standsicherheit und Verkehrssicherheit sind beeinträchtigt, die Dauerhaftigkeit ist nicht mehr gegeben.

Erforderliche Maßnahmen zur Schadensbeseitigung sind:

- Erneuerung Abdichtung
- Betoninstandsetzung
- Instandsetzung Fugen

Auf Grund der festgestellten Schäden ist für das Bauwerk B0220 ein Ersatzneubau als geschlossener Rahmen vorgesehen.

Das vorhandene Lichtraumprofil wird durch den Ersatzneubau nicht verändert.

Die Beseitigung der Schäden an den Innenseiten des anschließenden Bauwerkes Brücke HW-Schutzkanal Weidigtbach zwischen B0218 und B0220 erfolgt durch Betoninstandsetzung.

#### Erdarbeiten, Baugrube

Die vorliegende Ausschreibung umfasst den Aushub der Baugrube in 2 Bauabschnitten für die Erneuerung der Brücke B0220 über den HW-Schutzkanal Weidigtbach sowie die Hinterfüllung des Bauwerkes. Weiterhin sind die Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Umverlegung von Versorgungsleitungen bzw. Schutzrohren dafür enthalten.

Die Einteilung der anstehenden Bodenschichten nach DIN 18300:2016-09 für Erdarbeiten erfolgte in 4 Homogenbereiche (nach Tab. 13, Gutachten v. 5.12.2018):

- Homogenbereich E1, B1 (Tragschicht)
- Homogenbereich E2, B2 (Auffüllung (mit und ohne Bindemittel))
- Homogenbereich E3, B3 (Moormergel, Wiesenkalk)
- Homogenbereich E4, B4 (Mergelstein, zersetzt)

Das gesamte Aushubmaterial ist nach Wahl des AN zu verwerten.

Die Zuordnung des Baugrubenaushubes erfolgte in folgende abfallfachliche Zuordnung nach EBV (nach Tab. 5, Gutachten v. 26.6.2024):

- aufgefüllter Wiesenkalk u. Auffüllung mit Bindemittel (MP1)      BM-0\* (Chrom, Nickel)
  - Zuordnung nach LAGA Boden      Z1 (Chrom, Nickel im Feststoff)
- aufgefüllter Wiesenkalk u. Auffüllung ohne Bindemittel (MP2)      BM-F1 (elekt. Leitfähigkeit)
  - Zuordnung nach LAGA Boden      Z1 (Chrom, Kupfer, Nickel im Feststoff)
- Mergelstein-Zersatz u. Mergelstein, verwittert (MP 3)      BM-F3 (elekt. Leitfähigkeit)
  - Zuordnung nach LAGA Boden      Z2 (Sulfat im Eluat)

Behinderungen durch im Baubereich befindliche Leitungen und Kabel sind in den Leistungspositionen des Erdaushubes zu berücksichtigen. Diese Leitungen sind durch den AN zu orten und freizulegen (Handschachtung).

#### Baugrube

Die Tiefe der Baugrube beträgt ca. 5 m, sie wird voll verbaut (außer Stirnseite Gewässer) hergestellt. Die Auffüllung aus Wiesenkalk ist bis zur Schicht aus Felsersatz abzutragen und durch einen Austauschboden zu ersetzen. Im Mündungsbereich wird der Felsersatz unmittelbar unter der geplanten Baugrubensohle erwartet.

In der Baugrube ist der Hochwasserabfluss des vorhandenen Hochwasserschutzkanals immer zu gewährleisten, d.h. das entsprechende Abflussprofil ist von Ablagerungen, Einbauten etc. frei zu halten.

#### Hinterfüllung

Die Hinterfüllung ist nach Riz Was 7 und ZTV-ING, Teil 2, Abs. 1 auszuführen. Es ist nach ZTV E-StB, Abschnitt 10.2.3 verdichtungsfähiges, schwach durchlässiges Material und grobkörniger Boden lagenweise einzubauen und auf 100 % Dpr zu verdichten.

Nach Herstellung des Planums im Hinterfüllbereich ist durch Plattendruckversuche ein Verformungsmodul  $E_{v2} \geq 45$  MPa nachzuweisen.

#### Gründung (Bodenplatte)

Die Brücke wird flach gegründet. Vor Herstellen der Bodenplatte aus Stahlbeton erfolgt der Einbau einer Sauberkeitsschicht. Die Ausführung ist in 2 Bauabschnitten geplant.

Im Bereich der Mündung und damit dem hoch belasteten Böschungsbereich der Weißeritz wird die Sauberkeitsschicht bzw. der Unterbeton abgetrept mit einer Dicke bis zu 1,2 m eingebaut. Die Bodenplatte wird hier mit einem Gründungsbalken (0,7 x 0,7m) verstärkt.

#### Rahmen (Überbau)

Der Rahmen (Überbau) des Bauwerkes wird aus Stahlbeton in 2 Bauabschnitten hergestellt. In Verbindung mit der Stahlbetonbodenplatte entsteht ein geschlossener Rahmen

#### Kappen

Am Bauwerk sind keine Kappen geplant.

#### Sichtflächen

Die Sichtflächen des Mündungsbauwerkes (Stirnseiten) erhalten eine Profilierung durch Strukturauflage (Putzstruktur).

Die Sichtflächen sind gemäß DBV-Merkblatt Sichtbeton in Sichtbetonklasse 2 auszuführen. Alle Betonkanten sind 1,5/1,5 cm zu brechen.

#### Lager

Am Bauwerk sind keine Lager vorhanden.

#### Übergangskonstruktion

Übergangskonstruktionen bzw. Abschlussprofile sind nicht vorgesehen.

#### Entwässerung

Die Entwässerung und Hinterfüllung des Bauwerkes erfolgen gemäß Riz Was 7.

Auf der schwach durchlässigen Schicht fließt das Sickerwasser in ein teilporöses Grundrohr hinter den Rahmenwänden über 2 Ausläufe in der befestigten Böschung in die Vereinigte Weißeritz als Vorflut.

Oberhalb dieser Schicht ist lagenweise ein grobkörniger Boden nach ZTV E-StB als Bauwerkshinterfüllung einzubauen und zu verdichten.

#### Abdichtung, Beläge

Die Abdichtung des Rahmens erfolgt nach ZTV-ING Teil 7/Abschnitt 1:

- 15 cm Schutzbeton C20/25, bewehrt
- Schutzlage V13
- 0,5 cm Bitumenschweißbahn (unkaschiert) als Dichtungsschicht, Grundierung und Versiegelung der Betonfläche mit Epoxidharz

Die erdseitigen Flächen sind mit einem bituminösen Dichtungsanstrich zu versehen.

Die Anschlusslänge der Abdichtung auf Bestandsbauwerk richtet sich nach der vorhandenen Bauwerksabmessung und der Länge des erforderlichen Betonkeils.

Die Abdichtung im Mündungsbereich ist entsprechend Zeichnung zu verwalten (Überlappung bzw. Kappleiste mit dauerelastischer Verfüzung).

Der Übergang zwischen Bauteil 1 und 2 wird im Rahmenbereich als Raumbuge mit innenliegendem Fugenband ausgeführt. Die Sohlplatte wird im Bauteil 1 ohne Fuge bis an die Aussparung für den SEDD-Kanal hergestellt.

Der Anschluss an das Bestandsbauwerk ist im Rahmenbereich mit einem innenliegendem Klemmfugenband und in der Bodenplatte mittels Bentonitstreifen und Quellband geplant.

Die Anschlussfugen (innen) an das Bestandsbauwerk sowie an der Stahlbetonplatte über dem SEDD-Kanal Fugen erhalten eine dauerelastische Abdichtung.

#### Betoninstandsetzung

Die Arbeiten zur Betoninstandsetzung werden im Wesentlichen zur Beseitigung der Schäden an den Innenseiten des Bauwerkes Brücke HW-Schutzkanal Weidigtbach zwischen B0218 und B0220 durchgeführt.

Die Schadstellen befinden sich sowohl an den senkrechten Wänden als auch an den waagerechten Überbauunterseiten der Fertigteile bzw. der Ortbetonabschnitte.

Nach Reinigung erfolgt eine Untersuchung der Innenflächen und endgültige Festlegung der Sanierungsteilbereiche.

Vor Durchführung der Betoninstandsetzungsarbeiten sind nach Vorbereiten der Oberfläche die Haftzugfestigkeiten der Unterlage zu kontrollieren. Im Allgemeinen muss der Mittelwert mindestens 1,5 N/mm<sup>2</sup> bei einem kleinsten Einzelwert von 1,0 N/mm<sup>2</sup> betragen.

Lokale Schadbereiche (Fehlstellen, Ausbrüchen und Stellen mit freiliegender Bewehrung) werden wie folgt instandgesetzt:

- schadhaften Beton vorsichtig abtragen, ggf. Bewehrung freilegen
- Druckluftstrahlen mit festen Strahlmitteln, Oberfläche reinigen
- Freiliegende bzw. freigelegte Bewehrung vorbereiten (entrostet)
- Korrosionsschutz durch Beschichtung der Bewehrung herstellen
- Haftbrücke auftragen
- Fehlstellen mit RM - Betonersatzsystem schließen

Vorhandene Risse werden wie folgt saniert:

- Betonoberfläche und ggf. Risse säubern
- Risse verdämmen, Packer setzen
- Risse ggf. vornässen
- Risse durch Injektion mit Zementsuspension (ZS-I) bzw. Zementleim (ZL-I) schließen
- Nach Erhärten ausgetretenes Injektionsmittel sowie Dämmen entfernen,
- Risszone mit rotierender Bürste nacharbeiten

Vorhandene Hohlräume werden wie folgt saniert:

- Bohrungen herstellen, Packer setzen und ggf. verdämmen
- Hohlräume durch Injektion mit Zementleim (ZL-I) füllen
- Dämmen entfernen
- Bereich mit rotierender Bürste nacharbeiten

Teilbereiche (Ortbetonbauteile bzw. einzelne Fertigteile) erhalten einen Oberflächenschutz mit erhöhter Dichtheit zur Verringerung der Karbonatisierung. Er wird mit einem Oberflächenschutzsystem OS-C wie folgt ausgeführt:

- Druckluftstrahlen mit festen Strahlmitteln, Oberfläche reinigen
- Grundierung aufbringen
- Oberflächenschutzsystem OS-C (Stoffe mit hoher Wasserdampfdurchlässigkeit) herstellen

### Ausstattung

#### Absturzsicherung, Schutzeinrichtung

Das vorhandene Stahlgeländer an der Böschung ist einschl. der Fundamente abzubauen und nach Wahl des AN zu verwerten.

Als Absturzsicherung an der Böschungskante kommt ein Füllstabgeländer (Weißeritzgeländer) in Anlehnung an Riz Gel 4 (Ausführung als Weißeritzgeländer) zum Einsatz. Die Geländerhöhe beträgt 1,00 m. Die Verankerung der Geländerpfosten erfolgt mit Fußplatte gemäß Riz Gel 14. Im Geländer ist ein Tor vorgesehen.

#### Zugänglichkeit

Der Zugang zum Mündungsbauwerk des Hochwasserschutzkanals ist über eine Böschungstreppe in Anlehnung an Riz Bösch 1 von OK Böschung bis zur Sohle des Mündungsbauwerkes vorgesehen.

Die Treppe kann auf Grund der Forderungen nach uneingeschränkter Gewährleistung des Hochwasserabflusses der Vereinigten Weißeritz nur böschungsgleich ausgeführt werden. Einbauteile wie Podest und Handlauf sind nicht zulässig. Damit erfüllt die Böschungstreppe nicht die Anforderungen gemäß Arbeitsstättenrichtlinie und die allgemeinen Arbeitsschutzanforderungen und es ist durch den Nutzer (hier das STA Dresden) eine entsprechende Betriebsanweisung für die Nutzung der Treppe und damit zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit zu erstellen.

Neben der Böschungstreppe ist ein versenkter Haltegriff auf der Stirnseite des Mündungsbauwerkes geplant.

Innerhalb des Kanals wird neben dem Sohlabsturz eine Treppe aus Ortbeton hergestellt. Der Handlauf wird an der Bauwerkswand befestigt.

Messbolzen

Entsprechend Angaben des AG sind im Bauwerk 6 Messbolzen einzusetzen.

Anlagen und Einrichtungen für Dritte

Gemäß Angaben der Versorgungsunternehmen bzw. der Eigentümer befinden sich im Bauwerksbereich folgende Leitungen und Anlagen Dritter. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Versorger/ Eigentümer	Bestand	Gepl. Maßnahme
SACHSENENERGIE - Trinkwasser -	<u>Leitung d250x22,7 PE</u> querende Leitung unterhalb HW-Schutzkanal (Düker)	- Sicherung der Leitung während Bauzeit - Einbau Schutzrohr im Bauwerks- bereich
SACHSENENERGIE - Gas -	<u>Leitung DN 150 PE (SR 200 G)</u> querende Leitung oberhalb HWS-Kanal  <u>Leitung DN 200 St a.B.</u> Leitung ggf. innerhalb Bau- grube	- Neuverlegen der Leitung DN 150 PE im Schutzrohr DN 300 PE als Düker unterhalb des neuen HW- Schutzkanals  <u>Provisorium</u> Nicht erforderlich im Zeitraum Mai bis September  - Rückbau Leitung im Bereich der Baugrube bzw. bei Freilegen
SACHSENENERGIE - ELT –	keine Anlagen im Bauwerksbe- reich vorhanden	keine
SACHSENENERGIE - FM –	keine Anlagen im Bauwerksbe- reich vorhanden	keine
LHDD - STA - Öffentl. Beleuchtg. -	Freileitung im Bauwerksbereich (geplante Verlegung als Erdka- bel)	- Sicherung der Freileitung/ des Erd- kabels während Bauzeit und nach Abschluss der Arbeiten Verlegung wieder auf Bauwerk - Neuverlegen eines Schutzrohres P110 als Düker unterhalb des neuen HW-Schutzkanals
LHDD - STA - LSA -	Schutzrohrstrecke mit Leitun- gen im Bauwerksbereich	- Sicherung der Schutzrohre mit Lei- tungen im Baubereich und nach Ab- schluss Schutzrohre wieder auf Bauwerk verlegen - Neuverlegen Schutzrohre P110 (2x 2 St) als Düker unterhalb des neuen HW-Schutzkanals
LHDD - STA - Straßenentwässerung -	keine Anlagen im Bauwerksbe- reich vorhanden	Neubau der Straßenentwässerung erfolgt in Verbindung mit Straßen- bau des Gesamtvorhabens

Versorger/ Eigentümer	Bestand	Gepl. Maßnahme
DVB AG - Bahnstrom –	keine Anlagen im Bauwerksbereich vorhanden	keine
Telekom	keine Anlagen im Bauwerksbereich vorhanden	keine
Stadtentwässerung Dresden	<u>Mischwasserkanal 900/1350 B</u> querender Kanal mit sehr geringer Bestandsüberdeckung im Bauwerksbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begehung AN mit SE DD (!) nach Freilegen des Rohrscheitels und ggf. örtliche Festlegung weiterer Sicherungsmaßnahmen</li> <li>- Lfd. Kontrolle im Zuge der Bauausführung, besonders während des Einbaus/ Ausbaus der Verbauträger sowie der Hinterfüllung</li> <li>- Nach Abschluss der Arbeiten ist vom AN eine Zustandsfeststellung für den Haltungsbereich der Baumaßnahme durchzuführen und zu dokumentieren.</li> <li>- Seitens SEDD keine Baumaßnahmen geplant.</li> </ul>

Eine rechtzeitige Terminabstimmung des AN (min 1 Woche vorher) mit der SE DD für die Durchführung der Begehung ist zu beachten. Maßgeblicher Termin ist das Freilegen des Rohrscheitels am Mischwasserkanal 900/1350 B.

Im Ergebnis der Begehung werden ggf. örtliche Festlegungen für weitere Sicherungsmaßnahmen am Mischwasserkanal getroffen.

Vor dem Ausbau der vorhandenen Gasleitung wird diese durch ein zertifiziertes Rohrbaununternehmen der SachsenEnergie getrennt und gasfrei gemacht. Die weiterführenden Leitungen werden gasdicht verschlossen. Beim Rückbau der gasfreien Leitungen sind die Festlegungen der SachsenEnergie beim Umgang mit Gasstaub, Gaskondensat und Penetrol zu beachten.

Die Verlegung der Gasleitung erfolgt im Schutzrohr unter dem Bauwerk in einem Gefälle von 0,5 % und mit einem Abstand von OK Schutzrohr bis UK Unterbeton von min. 0,5 m. Die unter 45 grad ansteigenden Leitungsäste des Dükers beginnen in ca. 1,5 m Abstand von der Bauwerksaußenwand. Am Tiefpunkt der Leitung ist eine Entlüftungsarmatur vorgesehen.

Innerhalb der Baugrube wird die Leitung DN150/ das Schutzrohr DN300 im Bereich des Bodenaustausches unterhalb der geplanten Bauwerkssohle verlegt.

Für die Verlegung der Gasleitung außerhalb der Baugrube sind an den Erdseiten des Trägerbohlwand-Verbaus 2 rechtwinklig anschließende Leitungsgräben mit jeweils ca. 5 m Länge (Tiefe von ca. 4 m bis 1,2 m) herzustellen. Die Grabensohle hat eine Neigung von 45 grad. Der Verbau ist nach DIN 4124 mit einer lichten Weite von 1 m herzustellen.

#### Abbrucharbeiten

Das vorhandene Bauwerk B0220 wird vollständig bis zum Beginn des Ortbetonabschnittes im Bereich der Grundstücksgrenze F1St 465 und 605/1 abgebrochen. Der Abbruch erfolgt in in den jeweiligen 2 Bauabschnitten und erstreckt sich teilweise auch auf den Unterbeton im Böschungsbereich. Die Funktion des HW-Schutzkanals darf durch den Abbruch nicht beeinträchtigt werden, d.h. keine Ablagerung von Abbruchmassen innerhalb der Baugrube.

Die Gerätestandorte für alle Abbrucharbeiten sind oberhalb der Böschungsoberkante, es können keine Arbeiten aus dem Gewässerbereich heraus durchgeführt werden. Der Einsatz von geeigneter Gerätetechnik, z.B. Langarmbagger, ist vorzusehen.

Das Böschungspflaster aus Verbunddeckwerksteinen sowie Natursteinpflaster (Granit, Sandstein) ist möglichst schadarm abzubrechen und im Zwischenlager des AN zur teilweisen Wiederverwendung zu lagern.

Gleiches gilt für die Wasserbausteine (HMB 300/1000 bzw. HMB 1000/3000), die in der Böschung unterhalb der Kanalsohle in Beton gesetzt sind.

Die Abbruchtechnologie ist durch den AN festzulegen. Es ist ein Abbruchplan mit Abbrucharweisung zu erstellen. Der Abbruch hat erschütterungsarm zu erfolgen.

Das vorhandene Rohrgeländer an der Böschungskante wird einschließlich der Fundamente aufgenommen und entsorgt.

Der Fahrbahnaufbau (Asphalt) auf der Brücke ist einschließlich des Unterbaus bis OK Profilbeton zu entfernen.

Die Borde (Granitbreitborde, Betonbord) und die Pflasterrinnen (1-zeilig, 2-zeilig) sind abzubrechen. Für die Granitborde ist ein Wiedereinbau vorgesehen.

Der straßenbegleitende Gehweg ist unbefestigt und wird im Zuge des Aushubs mit ausgebaut.

#### Schadstoffbelastungen

Der vorhandene Kanal ist lt. alten Planungsunterlagen mit einem 2-lagigen Isolieranstrich versehen. Weitere Abdichtungen o.ä. sind nicht bekannt. Es wird von einem bituminösen Anstrich ausgegangen, der Schutzbeton mit bituminösen Anhaftungen wird auf ein Bereitstellungslager des AN transportiert und dort vom AG beprobt.

Der Asphalt der Fahrbahn entspricht der Verwertungsklasse A nach RuVA.

#### 1.1.3 Landschaftsbau

Alle Flächen außerhalb des unmittelbaren Baubereichs (BE-Fläche, Kleingartenanlage, etc.) sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Innerhalb des Baufeldes und der BE-/ Umleitungsflächen sind 9 Baumfällungen erforderlich.

#### Baumschutz, Flächenschutz

Der Bereich zwischen Fahrbahn und Böschung (s. Bauphasenpläne) ist während der gesamten Bauzeit mit einem Flächenschutz aus verschraubten Bauzaunfeldern zu versehen.

An 2 Bäumen ist ein Baumschutz geplant.

#### Grünfläche

Die Fläche zwischen Straße und Böschung ist mit 20 cm Oberboden anzudecken und anschließend mit Rasen anzusäen. Die Rasenansaat erfolgt mit Regiosaatgutmischung (RSM Regio), Ursprungsgebiet 20, Sächsisches Löß- und Hügelland.

Die Rasenflächen im Baufeld sind während der Bauzeit zu pflegen (1x Rasen mähen und von Müll zu beräumen). Das gilt insbesondere für die Flächen innerhalb der Flächenschutzumzäunung.

#### Grundstückseinfriedungen

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Grundstückseinfriedung zur Kleingartenanlage auf der gesamten Länge (Verkehrsführung BA1) einschl. der beiden Tore wieder herzustellen.

#### 1.1.4 Wasserbau

In der Weißeritz sind keine Arbeiten an der Gewässersohle vorgesehen. Temporäre Einbauten der Wasserhaltung sind wieder vollständig zu entfernen.

Die Gewässerböschung im Anschlussbereich des neuen Bauwerkes wird in der ursprünglichen Gestaltung wiederhergestellt. Verwendet wird dazu das im Zwischenlager des AN gelagerte Wasserbaupflaster aus Naturstein (Sandstein, Granit) mit Abmessungen von ca. 30 x 30 cm. Ein Teil der Böschungsfläche (über dem Mündungsbauwerk) wird aus Verbundpflaster verlegt. Zur Wasserführung (Niederschlagswasser) wird eine Steinreihe diagonal mit dickeren Steinen (3cm Anschlag zu restlicher Fläche) verlegt.

Das Wiederherstellen erfolgt entsprechend des Verlaufes der Bestandsböschung mit der gleichen Böschungsneigung auf der vorbereiteten angeschütteten Böschung ober- und unterstrom des Mündungsbauwerkes in Unterbeton.

#### 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

##### Kampfmittelbelastung

Da eine Kampfmittelfreiheit wegen der Lage der Baustelle im ehemaligen Bombenabwurfgebiet nicht garantiert werden kann, sind als Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine Kampfmittelerkundung durch Feuerwerker nach Leistungsverzeichnis erforderlich.

Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen dem AG nicht vor.

Die Kampfmittelerkundung muss für alle Tiefbauarbeiten unterhalb der Straßen-/Gehwegoberkante erfolgen. Die Kampfmittelerkundungsmaßnahmen sind nach Leistungsverzeichnis durchzuführen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft oder Gegenstände, die solche sein könnten, gefunden werden, ist der AN verpflichtet, unverzüglich die Polizei unter Telefonnummer 110 zu informieren.

##### Vermessung

Gemäß Lage- und Höhenplan Bestand wird als Lagebezug das Koordinatensystem ETRS89 sowie als Höhenbezug das Höhensystem DHHN 2016 angegeben und der gesamten Planung zugrunde gelegt.

#### 1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

#### 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Folgende Fachlose werden gesondert vergeben:

- Umverlegung Gasleitung (Rohrbau)

Der Auftragnehmer übernimmt die Gesamtkoordinierung und terminliche Einordnung aller o. g. Lose. Diese Leistung ist in die Position „Baustelle einrichten“ einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Von April 2025 bis voraussichtlich Februar 2026 findet auf der Lübecker Straße ein weitestgehend grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen zwischen Altcotta und Werkstättenstraße statt.

## 1.5 Mindestanforderungen für die Nebenangebote

### Allgemein

Die Gleichwertigkeit der Nebenangebote muss sich aus dem Nebenangebot, so wie es vorliegt, ergeben. Defizite hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen braucht der Auftraggeber nicht durch eigene Nachforschungen auszugleichen.

Sind zur Realisierung des Nebenangebotes Zustimmungen von Dritten notwendig, sind diese mit dem Angebot einzureichen.

Die Gleichwertigkeit von Nebenangeboten ist insbesondere bei folgenden Änderungen nicht gegeben:

- Verkürzung der Zuschlagsfrist,
- Entfall von verbindlichen Fristen/Einzelfristen,
- Verlängerung von Ausführungsfristen,
- Forderung von nicht vorgesehenen Gleitklauseln,
- Umwandlung des Einheitspreisvertrages in einen Pauschalvertrag,
- bloße Verringerung von Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses.

### Straßen- und Tiefbau

Bei Nebenangeboten ist die TR Stra Dresden in der in Pkt. 5.1 genannten Fassung zu beachten. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit der eingereichten Nebenangebote sind die erforderlichen Eignungsnachweise, Nachweise der Umweltverträglichkeit und Ausführungsunterlagen mit dem Nebenangebot einzureichen. Das betrifft insbesondere die Abschnitte Erdbau (Bodenaustausch, Untergrundverbesserung, Bodenverfestigung, Bodenlieferung), Trag-, Binder- und Deckschichten sowie Entwässerung.

Folgende Nebenangebote werden nicht zugelassen:

- Entwässerungsrohre oder Formteile innen schwarz oder innen gewellt bei Straßenentwässerungsanlagen,
- Austausch Asphaltbauweise durch Betonbauweise,

### Konstruktiver Ingenieurbau

Bei Nebenangeboten sind folgende Parameter zwingend einzuhalten:

Die Nebenangebote müssen alle notwendigen Unterlagen enthalten, um eine technische und wirtschaftliche Beurteilung durch den Auftraggeber zu ermöglichen:

- Erläuterungsbericht mit allen Änderungen gegenüber der Baubeschreibung
- Bauwerksplan mit allen Änderungen gegenüber den Ausschreibungsplänen
- statische Vorberechnung

### Gründung:

- Bei Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen, bei denen die Gründung des Amtsentwurfs verändert wird, ist mit dem Angebot eine Stellungnahme eines Bodengutachters hinsichtlich der Ausführbarkeit und Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Gründungsänderung vorzulegen, sofern die vorgenommene Änderung nicht eindeutig aus dem vorliegenden Geotechnischem Bericht abzuleiten ist.

- Bei Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen, die eine Änderung der Gründung beinhalten, sind die notwendigen Mengen für Betonstahl im Überbau zu ermitteln sowie alle nachfolgenden Aufwendungen für die Herstellung nach ZTV-ING in das Nebenangebot einzurechnen.

## 2. Angaben zur Baustelle

### 2.1 Lage der Baustelle

Das Bauwerk befindet sich in Dresden in der Gemarkung Friedrichstadt und überführt die südliche Richtungsfahrbahn der Straße "Emerich-Ambros-Ufer" über den Hochwasserschutzkanal des Weidigtbaches.

Die Lage der Baustelle ist der Übersichtskarte bzw. dem Übersichtslageplan zu entnehmen.

### 2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Vorhandene Verkehrswege sind die Straße "Emerich-Ambros-Ufer" (Südliche Richtungsfahrbahn, links der Weißeritz). Das Emerich-Ambros-Ufer überführt das neu zu errichtende Bauwerk.

Zwischen Lübecker Straße und Emerich-Ambros-Ufer befindet sich der öffentliche Weg "ÖFW 65 – Friedrichstadt" welcher als Umleitungstrecke für Fußgänger und Radfahrer vorgesehen ist.

### 2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist nur einseitig über die südliche Richtungsfahrbahn des "Emerich-Ambros-Ufer" erreichbar.

Die Zufahrt ist nur in einer Fahrtrichtung möglich (Einbahnstraße), das gilt auch für Einfahrten in den Baustellenbereich. In Ausnahmefällen muss die Einfahrt in den Baustellenbereich rückwärts erfolgen.

Von April 2025 bis voraussichtlich Februar 2026 findet auf der Lübecker Straße ein weitestgehend grundhafter Ausbau der Verkehrsanlagen zwischen Altcotta und Werkstättenstraße statt.

Der Bereich nördlich der Einmündung Emerich-Ambros-Ufer / Lübecker Straße ist in Richtung Alt-cotta in diesem Zeitraum voll gesperrt.

Die Zufahrt kann nur über die Lübecker Straße aus Richtung Fröbelstraße erfolgen.

Bei Erfordernis kann eine Befahrung über das linke Vorland der Vereinigten Weißeritz erfolgen.

Die linksseitige Gewässerzufahrt befindet sich ca. 750 m oberhalb des HWS-Kanals.

Die Zufahrt ist nur für Kettenbagger mit einem Einsatzgewicht von 15 to zulässig. Eine Querung der Niedrigwasserrinne ist verboten. Abstimmungen zur Nutzung der Gewässerzufahrt sind vom AN direkt mit der Landestalsperrenverwaltung, Flußmeisterei Dresden, Niedersedlitzer Str. 17, 01239 Dresden zu führen.

Beim Transport der Geräte, Baustoffe usw. über örtliche Zufahrtswege sind entstandene Schäden und Verunreinigungen der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch den Baustellenverkehr und Baubetrieb an öffentlichen und privaten Anlagen entstehen.

Zugänge zu den Baugrubenbereichen sind durch den AN ohne gesonderte Vergütung zu schaffen.

### 2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

## 2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

### Lagerplatz des Auftraggebers

Ausbaumaterialien aus Naturstein, die zum Lagerplatz des Auftraggebers transportiert werden, sind gegen Wiege- bzw. Lieferscheine abzugeben. Die Nachweise sind der Bauüberwachung des Auftraggebers spätestens vor Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

Pflastersteine sind sauber und mit Sieblöffel verladen, alle anderen Natursteinmaterialien (z. B. Granitborde, Granitkrustenplatten, Sandsteine für Mauerwerk) palettiert und ohne Beschädigungen anzuliefern.

Lagerplatz Lohrmannstraße 11, 01237 Dresden

Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	6:30 bis 15:00 Uhr
	Freitag	6:30 bis 12:00 Uhr

Die Anlieferungen sind im Vorfeld mit dem Verantwortlichen des Lagerplatzes abzustimmen, geplante Anlieferungen außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten (nur im Ausnahmefall möglich - bei großen Bauvorhaben) mindestens 48 Stunden vorher.

Annahmen von Radienborden aller Art, Borden mit Minderlängen (unter 80 cm), Kleinstmengen unter einer Tonne sowie Materialien mit Anhaftungen aller Art werden generell abgelehnt.

## 2.6 Gewässer

### Vereinigte Weißeritz

Es können grundsätzlich keine Arbeiten aus dem Gewässerbereich heraus durchgeführt werden. Die Gerätestandorte für alle Arbeiten sind oberhalb der Böschungsoberkante vorgesehen, Der Einsatz von geeigneter Gerätetechnik, z.B. Langarmbagger, ist vorzusehen.

Falls eine Befahrung über das linke Vorland der Vereinigten Weißeritz erforderlich wird sind täglich zum Arbeitseende alle Geräte aus dem Gewässerprofil zu entfernen (s.a. Pkt. 2.3). Baumaschinen, Baumaterialien und und Abbruchmassen sind außerhalb des Gewässerprofils abzustellen bzw. zu lagern.

Als Vorfluter für die Wasserhaltung dient die Vereinigte Weißeritz. Die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen ist Sache des AN.

Für die Vereinigte Weißeritz liegen am Bauwerksstandort keine Angaben zu Hochwasserabflüssen und Hochwasserständen der Vereinigten Weißeritz vor.

Der nächstgelegene Pegel ist der Pegel Friedrichstadt (ca. 500 m oberhalb des Bauwerkes).

Nach Angaben des Landeshochwasserzentrums

[www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstand-pegel-10000780](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/hwims/portal/web/wasserstand-pegel-10000780)

gelten für diesen Pegel folgende hydrologische Hauptwerte:

- MQ	= 3,08 m <sup>3</sup> /s	MW	= 89 cm
- MHQ	= 47,3 m <sup>3</sup> /s	MHW	= 199 cm

Pegelnulldpunkt bei 109,95 m+NHN92

Bei Annahme des Sohlgefälles von 0,2 % (lt. Gewässersteckbrief Vereinigte Weißeritz, UA Dresden, 2024) ergeben sich für den Bereich des Baufeldes dafür folgende Werte (keine nennenswerten Zuflüsse in diesem Bereich):

- MQ	= 3,08 m <sup>3</sup> /s	MW	= 109,84 m NHN92
- MHQ	= 47,3 m <sup>3</sup> /s	MHW	= 110,94 m NHN92

Hochwasserrisikoübergang AN - AG 111,15 m NHN2016 (entspricht ca. MHQ)

Bis zu einem Wasserstand von 111,15 m ü. NHN2016 (Abbruchgrenze) trägt der AN das Hochwasserrisiko. Der ungehinderte Abfluß bis zu diesem Wasserstand ist vom AN innerhalb des Baufeldes ständig zu sichern.

#### Hochwasserschutzkanal Weidigtbach

Der Hochwasserschutzkanal ist i.a. trocken, nur bei Abflüssen > ca. 6 m<sup>3</sup>/s im Bereich des Abschlagbauwerkes Hölderlinstraße (entspricht ca. HQ 5) wird das Streichwehr überströmt und die Abflüsse > 6 m<sup>3</sup>/s werden über den HW-Schutzkanal zur Weißeritz geleitet.

Bis zum Überströmen des Streichwehres trägt der AN das Hochwasserrisiko.

Der Hochwasserabfluß muß ständig gewährleistet werden, d.h. bei Hochwassergefahr (z.B. Starkregen im Einzugsgebiet des Weidigtbachs) sind sämtliche Abflußhindernisse und wassergefährdenden Stoffe aus dem Abflußprofil zu entfernen.

## 2.7 Baugrundverhältnisse

Die Ergebnisse der Baugrund- und Deklarationsuntersuchungen sind im Geotechnischen Bericht Nr. 18-2165-1 vom 5.12.2018 bzw. der Geotechnischen Stellungnahme Nr. 18-2165-3 vom 26.6.2024 (beide Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH) enthalten.

Folgende Baugrundsichtung wurde erkundet:

1a	Deckschicht	bis 0,1 m unter OKG
1b	Tragschicht	bis 0,3 m unter OKG
2a	Auffüllung, mit Bindemittel	bis 0,6 m unter OKG
2b	aufgefüllter Wiesenalk	bis 4,0 m unter OKG
2c	Auffüllung, ohne Bindemittel	bis 4,5 m unter OKG
3	Mergelstein-Zersatz	bis 4,8 m unter OKG
4	Mergelstein, stark bis mäßig verwittert	nicht erkundet

Der Bohransatzpunkt der Bohrung B 1/24 lag bei 116.90 m ü. NHN.

## 2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer selbst zu erkunden.

## 2.9 Schutzbereiche und Objekte

### Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das Baufeld berührt keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die gesetzlichen Regelungen sind voll umfänglich zu beachten.

### Bäume und Flurgehölze

Der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen, die an den Baubereich angrenzen, ist durch Einhaltung der DIN 18920 zu gewährleisten.

### Biotope

Besonders geschützte Biotope sind nicht bekannt.

### Denkmale

Die vorhandene Brücke steht nicht unter Denkmalschutz.

#### Immissionsschutzbereiche und – Objekte

Die Baustelle befindet sich in der Nähe von Wohnbebauung bzw. Gartenanlagen (Einstufung als Gebiet mit "vorwiegend Wohnungen"), die entsprechenden Emissionsgrenzwerte für Lärmschutz etc. sind einzuhalten.

Die gesetzlichen und in Verordnungen festgelegten Immissionswerte für das Betreiben von Baumaschinen sowie die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm sind einzuhalten (Merkblatt Baulärm, Bundesimmissionsschutzgesetz, AVwV Baulärm). Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind mit den Preisen des Angebotes abgegolten.

Die bei den Bauarbeiten entstehenden Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Einhaltung der für die Baustelle geltenden Richtlinien und Vorschriften bezüglich Schall, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen ist sicherzustellen.

#### Grundwasser- und Gewässerschutz

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers ausgeschlossen wird, d.h. jeglicher Schadstoffeintrag verhindert wird. Abrissarbeiten sind so auszuführen, dass keine Abbruchmaterialien in das Gewässer gelangen und Verunreinigungen und Abflusshindernisse bilden können. Der AN hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Flüssigkeiten, wie Öle, Treibstoffe usw. sind so zu lagern, dass auslaufende Mengen aufgefangen werden und eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Alle Arbeiten im Bereich des Gewässers und der Ufer dürfen nur mit Geräten oder Maschinen ohne Ölverlust erfolgen. Im Gewässer eingesetzte Baumaschinen müssen mit abbaubarem Bioöl betrieben werden. Nachweise sind vorzulegen.

Gewässer gefährdende Störfälle hat der AN unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen. Die sachgemäße Schadens- und Ursachenbehebung ist unverzüglich zu veranlassen.

Für den Fall des Schadstoffeintrages in das Gewässer sowie für Extremereignisse (z.B. Hochwasser) ist ein Havarieplan aufzustellen und mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Ist die Baustelle nicht vom Auftragnehmer besetzt, muß das gesamte Abflussprofil vollständig freigeräumt werden (Baumaschinen, Materialien, etc.). Baumaterialien sind außerhalb des Abflussprofils zu lagern. Schwemmgut und andere Abflusshindernisse innerhalb der Baustelle sind umgehend zu beseitigen.

#### Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz

Die sich aus den Baumaßnahmen ergebenden Einschränkungen notwendiger Zufahrten für den Einsatz der Feuerwehr zu den Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und Lagerstätten mit erhöhtem Brandrisiko sowie zu Objekten mit einer größeren Anzahl von Menschen und zu Löschwasserentnahmestellen sind der zuständigen Stelle rechtzeitig durch den AN bekanntzugeben. Zusätzlich ist die integrierte Regionalleitstelle Dresden im Zuge der Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung über den Beginn und das Ende der Maßnahme zu informieren.

#### Vermutete Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (wie z.B. Bodenverfärbungen, Glasscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen), ist dies unverzüglich dem AG sowie dem Landesamt für Archäologie Sachsen anzuzeigen.

Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern.

Es wird auf die Anzeige- und Sicherungspflicht gemäß § 20 SächsDschG hingewiesen.

#### Vermessungspunkte

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungspunkte bzw. amtlichen Festpunkte, Grenzsteine usw. müssen erhalten bleiben. Über diese Punkte hat sich der AN vor Baubeginn zu informieren.

Werden solche Objekte im Zuge der Bauarbeiten verändert, entfernt oder beschädigt, so hat der AN die jeweils zuständige amtliche Stelle zu benachrichtigen.

### Fischartenschutz

Nach Sächsischer Fischereiverordnung (SächsFischVO) gilt eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff zum Schutz der Fische vom 01. Oktober bis 30. April.

Für Arbeiten im Schutzzeitraum Oktober bis April hat der AN eine Ausnahmegenehmigung beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Fischerei, Gutsstraße 1, 02699 Königswartha zu stellen.

Die Anzeige der Baumaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 der SächsFischVO spätestens 21 Tage vor Beginn gegenüber der Fischereibehörde sowie dem Fischereiausübungsberechtigten (Anglerverband Elbflorenz) erfolgt durch den Auftraggeber.

Zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna ist besondere Sorgfalt beim Umgang mit fischschädigenden Bau- und Hilfsstoffen (Öle u.ä.) erforderlich, Einträge in das Gewässer sind durch entsprechende Technologien auszuschließen.

Die Befahrung des Gewässerbetts mit technischem Gerät ist bei dem Vorhaben auf das unbedingt erforderliche Minimum zu reduzieren. Die allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von direkten Schädigungen der aquatischen Fauna und der Gewässer ist bei allen Arbeiten zu beachten.

Die Herstellung, Einrichtung und Betrieb der Wasserhaltung hat so zu erfolgen, dass kein zusätzlicher Sedimenteintrag stattfindet und es zu keinen großflächigen, andauernden Abschwemmungen in das Fließgewässer kommt. Die Pumpensümpfe sind mit entsprechenden Filtersystemen auszustatten.

### 2.10 Anlagen im Baubereich

Gemäß Angaben der Versorgungsunternehmen:

- Telekom
- SachsenEnergie (Elt, FM, TW, Gas)
- STA - Öffentl. Beleuchtung
- STA - Lichtsignalanlagen
- Stadtentwässerung Dresden

befinden sich im Baufeld Leitungen und Anlagen (siehe Pkt. 1.1.2 - Anlagen und Einrichtungen für Dritte sowie Planunterlagen).

Der AN hat alle Erdarbeiten im Baubereich für Orten, Sichern und Umverlegen der Kabel und Leitungen auszuführen. Die Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Rückverlegung der Leitungen (z.B. Leitungsrillen herstellen) und das Einsanden erfolgen ebenfalls durch den AN.

Die Koordinierung der erforderlichen Arbeiten mit den Versorgungsunternehmen wird durch den AN wahrgenommen.

Diese Angaben entbinden den AN nicht von seiner Pflicht, vor Baubeginn genaue Erkundigungen bei allen zuständigen Versorgungsträgern über das Vorhandensein weiterer Leitungen und deren Lage, auch die der vorgenannten, einzuholen. Behinderungen der Erdarbeiten infolge von Leitungen und Kabeln werden nicht gesondert vergütet.

Die Sicherung der Medien im Baubereich ist durch den AN zu gewährleisten.

Es sind vor Beginn der Bauarbeiten Schachterlaubnisbescheinigungen von allen Versorgungsunternehmen einzuholen.

### 2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Bauausführung erfolgt in 2 Bauabschnitten unter halbseitiger Sperrung der Straße " Emerich-Ambros-Ufer" für den öffentlichen Verkehr im Baubereich. Der öffentliche Verkehr wird am jeweiligen Bauabschnitt vorbei geleitet.

Für den Fußgänger- und Radverkehr ist der Baubereich voll gesperrt. Im Zuge der Verkehrsführung während der Bauzeit wird während der gesamten Bauzeit eine Umleitung ausgeschildert.

Linien des öffentlichen Personennahverkehrs sind im Baubereich nicht vorhanden.

### 3. Angaben zur Ausführung

#### Allgemeines:

Der für die Leitung der Baumaßnahme bestellte Vertreter des AN muss fachkundig und der deutschen Sprache mächtig sein.

Er ist dem AG vor Beginn der Ausführung verbindlich zu benennen. Der benannte Bauleiter des AN muss mit der Statik der Bauwerke ausreichend vertraut und über Lastannahmen, Bauzustände usw. sowie deren Auswirkungen auf die Konstruktion und über die Einzelheiten der auszuführenden Arbeiten ausreichend unterrichtet sein, damit Fehler bei der Bauausführung erkannt und ausgeschlossen werden.

Besondere Ereignisse, welche u.a. die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, eines Arztes, der Berufsgenossenschaft erforderlich machen, sind sofort der Bauleitung des AG zu melden.

#### 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

##### Verkehrsführungsphasen

Die Bauausführung erfolgt in 2 Bauabschnitten unter halbseitiger Sperrung der Straße " Emerich-Ambros-Ufer" für den öffentlichen Verkehr im Baubereich. Der öffentliche Verkehr wird am jeweiligen Baufeld vorbei geleitet.

Für den Fußgänger- und Radverkehr ist der Baubereich voll gesperrt. Im Zuge der Verkehrsführung während der Bauzeit wird während der gesamten Bauzeit eine Umleitung ausgeschildert.

Folgende Verkehrsführungsphasen sind vorgesehen (s.a. Planunterlagen):

##### 0.1 – Provisorium 1

- Vorbereitungsarbeiten Verkehrsführung an Lübecker Str./ Emerich-Ambros-Ufer; Vollsperrung Fußgänger

##### 0.2 – Provisorium 2

- Herstellen Umgehungsfarbahn für BA 1

##### 0.3 – Provisorium 3

- Baufeldfreimachung BA 1

##### 1 – Baufeld 1

- Arbeiten im BA 1

##### 2 – Baufeld 2

- Arbeiten im BA 2

##### Vollsperrungen Sa/ So

- Verbauarbeiten in Teilbereichen BA 1
- Umstellung Verkehrsführung BA 1 auf BA 2
- Rückbau Verbau in Teilbereichen BA 2
- Einbau Asphaltbinder und -deckschicht

#### Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

#### Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen sind mittels Ersatzgehbahn bzw. zumutbaren Umwegen einschließlich notwendiger Anrampungen bzw. Bordabsenkungen während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer. Die der

Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist vollständig abzudecken oder abzubauen.

#### Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Mit den jeweiligen Anliegern sind Absprachen über notwendige Einschränkungen der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke zu führen und von ihnen schriftlich bestätigen zu lassen. Den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit die Zufahrt zu gewähren. Sollte dies während der Bauphase nicht immer möglich sein, sind Rücksprachen zur Klärung mit den Entsorgern zu führen (Verlegung der Räumungstouren, Aufstellen von Großbehältern). Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten! Über die Möglichkeit der Zufahrten von Grundstücken ist besonders bei deren kurzzeitiger Vollsperrung die Absprache mit der Feuerwehr zu treffen.

#### Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen

Aufstellpfosten auf Geh- und Radwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

#### Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen (Quer- und Längsabspernung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken/ -gitter dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1 m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen. Bei Notwegen im Fahrbahnbereich werden neben den Absperrschranken/ -gitter zum Verkehrsbereich Leitbaken gesetzt.

Behelfsbrücken und Stahlplatten sind grundsätzlich bündig mit der anschließenden Verkehrsfläche einzubauen. Bei Stahlplatten, bei denen die Stahloberfläche in Überfahrrichtung nicht länger als 1 m ist, kann auf eine rutschsichere Oberfläche verzichtet werden. Leitbaken sind zur Absicherung von Baugruben und auf Gehwegen unzulässig. Dort sind Absperrschranken/ -gitter einzusetzen. Bretter, Balken o. ä., auch rot-weiß gestrichen, dürfen als Absperrung nicht eingesetzt werden.

Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

#### Fahrbahnmarkierung

Baustellenmarkierung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten rückstandslos und komplett zu entfernen. Dabei ist die Oberfläche der Verkehrsanlage nicht zu zerstören oder zu beschädigen. Die Endmarkierung ist zunächst als provisorische Markierung mit weißer Farbe innerhalb der Bauabschnitte/Verkehrsführungsphasen zu realisieren.

#### Vorübergehendes Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen

Vorhandene ständige Markierungen können durch Auskreuzen mit gelber Folie außer Kraft gesetzt werden. Vorhandene ständige Verkehrszeichen, die vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sind komplett abzudecken bzw. abzubauen.

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, die der neuen Verkehrsführung widersprechen, sind generell abzubauen. Auskreuzungen/Außerkraftsetzungen von Vorwegweisern bzw. von Teilen dieser sind mit Elementen vorzunehmen, die keine Auflage/Berührung mit der Schilderfläche haben (sondern nur Halterungen, die am Rahmen befestigt werden). Dadurch ist eine berührungslose Außerkraftsetzung zu sichern. Die Verwendung von Klebebändern, Folien etc. ist nicht erlaubt.

#### Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Baustellensicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle einschließlich evtl. Umleitungsstrecken kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind zur ständigen Kontrolle durch die Bauleitung bzw. -überwachung auf der Baustelle zu hinterlegen.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt **1 Stunde**. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Störungsbeauftragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Dies gilt besonders für Lichtzeichenanlagen.

#### Zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

#### Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Zuschlagserteilung (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die Baustellensicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde umzusetzen. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

Die für die Verkehrssicherung notwendigen Schilder und Materialien hat der AN zu stellen. Die Absperrungen sind nach Vergabe der verkehrsrechtlichen Anordnungen einzurichten, vorzuhalten und zu beseitigen.

Die Durchführung der Verkehrslenkung (Beschilderung, Beleuchtung, Markierung) für die Verkehrsführung erfolgt nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 2021.

### 3.2 Bauablauf

Ein vom Auftraggeber erstellter Grobablaufplan, abgestimmt auf die Verkehrsführung während der Bauzeit, liegt den Vergabeunterlagen zur Information bei.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung einen eigenen detaillierten Bauablaufplan mit Untersetzung der geplanten Anzahl von gewerblichen Arbeitnehmern sowie des vorgesehenen Maschinen- und Geräteeinsatzes vorzulegen, welcher auch die Bauausführung der in Nr. 1.4 genannten Arbeiten und die Einrichtung und Umsetzung der Verkehrssicherung berücksichtigt. Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Bauausführung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

Folgende Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber für den Bauablauf vorgesehen:

#### **werktags 7:00 bis 20:00 Uhr**

Für das tägliche Arbeitszeitregime wurde durch den Auftraggeber beim Umweltamt keine Ausnahmegenehmigung beantragt. Sollten durch den Auftragnehmer Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten beabsichtigt sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen.

### **Sonn- und/oder Feiertag**

Durch den Auftraggeber wurde das tägliche Arbeitszeitregime mit dem Umweltamt abgestimmt.

Lt. Grobablaufplan sind an 4 Wochenenden Arbeiten für:

- Herstellen Verbau (Stirnseite) einschl. Kernbohrungen BA1 (ca. 25./26.10.2025)
- Umstellung Verkehrsführung BA1 – BA 2 (ca. 9./10.5.2026)
- Rückbau Verbau (Stirnseite) BA2 (ca. 29./30.8.2026)
- Einbau Asphalt-Binder und -Deckschicht (ca. 12./13.9.2026)

erforderlich.

Eine Genehmigung wurde unter folgenden Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt:

- Einhaltung der Vorschriften der AVwV Baulärm
- Einhaltung der Immissionsrichtwerten von tags 55dB(A) und nachts 40dB(A) im unmittelbaren Umfeld (Gartensiedlung [Flurstück: 446 (Friedrichstadt 0210)] und angrenzende Wohnbebauung (Lübecker Straße))

Falls der Auftragnehmer beabsichtigt, Flächen außerhalb der Baugrenzen vor 7:00 und/oder nach 20:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen zu nutzen, sind bei möglicher Überschreitung der einschlägigen Lärmschutzwerte diesbezügliche Abstimmungen mit dem Umweltamt vorzunehmen. Durch den Auftragnehmer sind für Leistungen in diesen Zeiten eigenständig alle Genehmigungen einzuholen. Sollten durch den Auftragnehmer Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten beabsichtigt sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen.

### **3.3 Wasserhaltung**

Für die schadlose Ableitung des Grund-, Oberflächen- und Schichtenwassers im gesamten Baubereich ist während der Bauzeit der AN verantwortlich.

Für die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Dies betrifft auch Niederschlags- und Sickerwasser in den Baugruben.

Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die Trockenhaltung der Baugrube ist eine ausreichend dimensionierte, offene Wasserhaltungsanlage vorgesehen, die zusätzlich den Zulauf von Schichtenwasser bewältigt.

Das Grund-, Niederschlags- und Sickerwasser ist mit  $\geq 0,5$  m tief unter die Aushubsohle reichenden Pumpensümpfen und entsprechenden leistungsfähigen Pumpen abzuführen.

Die Wasserhaltung für den Mündungsbereich des Bauwerkes kann z.B. durch Längsfangedämme realisiert werden.

Die grundsätzliche Genehmigung der Wasserhaltungsmaßnahmen wurde mit Planfeststellungsbeschluss erteilt. Der Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen ist mindestens 1 Woche vorher durch den AN bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Der Abschluss ist spätestens eine Woche danach mitzuteilen.

### **3.4 Baubehelfe**

Das Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Baubehelfen (z.B. Gerüste, Verbaue), die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, ist durch die vereinbarten Preise im Angebot abgegolten. Die Baubehelfe sind nach Wahl des AN zu erstellen und müssen nachweislich den geforderten Einsatzbedingungen entsprechen.

Der AN hat die Mitbenutzung seiner Baubehelfe auch anderen am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen zu gestatten.

### Sicherung Bestandskanal im Bereich provisorische Überfahrt

In der Bauphase 1 wird der Verkehr mit einer provisorischen Fahrspur über das Bestandsbauwerk (Fertigteilelemente bzw. Ortbetonbauwerk) geführt. Für diesen Bereich ist eine provisorische Aussteifung des Kanalprofils mit Schwerlaststützen und Jochträgern im Lichtraumprofil sowie der Einbau von lastverteilenden Stahlplatten oberhalb des Bestandsbauwerkes erforderlich. Die Einschränkung des Abflußprofils ist auf ein Minimum zu beschränken.

Die provisorische Fahrbahn wird mit durchgehendem Aufbau über das Bauwerk geführt.

### Baugruben-, Wandsicherungen

Die Bauausführung erfolgt in einer offenen, verbauten Baugrube. Gewässerseitig erfolgt kein Verbau. Die Ausführungsunterlagen für den Baugrubenverbau sind durch den AN geprüft zu liefern.

Vorgesehen ist eine Trägerbohlwand, die in 2 Bauabschnitten herzustellen ist. Geplant ist ein Abstand der Verbauträger von 2 m.

Am Verbau ist ein Absturzsicherung anzubringen. Die Aufwendungen hierfür sind in den Einheitspreis einzurechnen.

Vor Beginn der Verbauarbeiten muß eine Erkundung der Lage des Sicherungsbetons B225 für den MW-Kanal 900/1350 (Eigentümer SEDD) erfolgen. Die Erkundung ist innerhalb des vorhandenen Hochwasserschutzkanals nach manuellem Aufbruch der Sohle geplant. Der SEDD-Kanal darf nicht beschädigt werden.

Geplante Ausführung der Verbauarbeiten (s. hierzu auch Grobablaufplan):

#### BA 1

- Verankerung f. Stirnverbau auf Bestand-Bw / unter prov. Fahrbahn (Toter Mann)
- Teilaushub für Herstellen Verbau (Wochenende)
- 5 Kernbohrungen f. Einbau Verbauträger an Stirnseite (Wochenende)
- 5 St. Verbauträger einbauen an Stirnseite (Wochenende)
- 18 St Verbauträger einbauen einschl. Böschungsbereich
- Verbau herstellen (Gurtung, Ausfachung, etc.)
- nach Herstellen Bauteil 1 und Teilverfüllung Baugrube
- Verbau (Stirnwand NO) herstellen für Phase 2 (über neuem Bauteil 1)
- Rückbau Verbau und Rückbau Verbauträger Ph.1

#### BA 2

- Teilaushub und Stirnverbau über Bauteil 1 für Verkehrsführung in Phase 2
- 5 St. Verbauträger einbauen
- Verbau herstellen (Gurtung, Ausfachung, etc.) einschl. Stirnverbau zu Bestand
- Rückbau 3 St. Verbauträger (Stirnverbau) aus Ph. 1
- Rückbau Verbau und Verbauträger SW (7 St)
- Rückbau Verbauträger des Stirnverbaus Mitte (4 St) (Wochenende)

Das Herstellen der Gurtung und Aussteifung erfolgt nach statischen Erfordernissen.

Es sind Öffnungen in den Stirnseiten des Verbaus (min. lichte Abmessungen des vorhandenen HWSchutzkanals) zur Sicherung des Hochwasserabflusses vorzusehen.

### Traggerüste

Die Ausführungsunterlagen für alle Traggerüste sind durch den AN geprüft zu liefern.

Der freizuhaltende Abflussquerschnitt für den Hochwasserschutzkanal Weidigtbach ist zu gewährleisten.

### Arbeits- und Schutzgerüste

Die Ausführungsunterlagen für alle Gerüste sind durch den AN geprüft zu liefern.

Der freizuhaltende Abflussquerschnitt für den Hochwasserschutzkanal Weidigtbach und die Vereinigte Weißeritz ist zu gewährleisten.

Das Aufstellen, Vorhalten, Unterhalten und Beseitigen weiterer Gerüste, Arbeitsbühnen und dgl. für die Ausführung der Arbeiten ist durch vereinbarte Preise abgegolten, soweit im LV dafür keine besonderen Ansätze vorgesehen sind.

### Montageflächen

Herstellung, Befestigung und Rückbau der Arbeits- oder Montageflächen bzw. Aufstellflächen für Krane bzw. Mobilkrane werden nicht gesondert vergütet und sind in das Angebot einzurechnen.

## 3.5 Stoffe und Bauteile

### Allgemeines

Sämtliche Baustoffe liefert der AN, wenn im LV nichts anderes angegeben ist. Durch den AG erfolgt, sofern nicht anders beschrieben, keine Bereitstellung von Stoffen, Bauteilen, Baumaschinen, Arbeitszügen, Baugeräten, Werkzeugen usw. Materialan- und -abtransport, Kipp-, Deponie-, Zwischenlagerungs- und eventuelle Aufarbeitungskosten sind in den Angebotspreis einzurechnen, sofern nichts anderes ausgeschrieben ist.

Die Baustoffgüten sind auf den Zeichnungen und im Leistungsverzeichnis vermerkt. Materialien und Verfahren, die bei der Erstellung der Bauwerke eingesetzt werden, sollten möglichst umweltfreundlich bzw. umweltschonend sein. Dazu gehören z.B. biologisch abbaubare Schalölle oder wasserverdünnbare, lösungsmittelfreie Anstriche.

Der Einbau asbesthaltiger Baustoffe ist verboten.

Isolierstoffe, Dichtungsanstriche, Hinterfüllmaterialien u.ä. dürfen keine wassergefährdenden oder auslaugbaren Bestandteile enthalten.

Es dürfen nur die den Vorschriften entsprechenden Stoffe und Materialien verwendet werden.

Zugelassen sind nur solche Stoffe und Materialien, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Bei Anforderung des AG ist der entsprechende Gütenachweis vorzulegen.

Nach Auftragserteilung sind für sämtliche Baustoffe Zulassungen vorzulegen. Für Betone und bituminöse Stoffe sind Eignungsprüfungen vorzuweisen. Diese werden nach Zustimmung des AG Vertragsbestandteil.

Ein Grundprüfungszeugnis ist für alle Baustoffe, die werksmäßig hergestellt sind, ohne Zugabe von Komponenten einbaufähig sind und für die keine Chargenprüfungen vorgeschrieben sind (z.B. Betonersatzsysteme, Bitumenschweißbahnen sowie Kunststoffbahnen) vorzulegen.

Gewichtsnachweise sind durch Wiegebescheinigungen zu führen, in die das Gewicht durch geeichte Waagen festgestellt und maschinell eingetragen wird (Leer- und Gesamtgewicht).

### 3.5.1 Straßenbau

#### Baustoffe

Wiederverwendungsfähige Baustoffe, die durch unsachgemäßen Abbau bzw. Zwischenlagerung unbrauchbar geworden sind, dürfen nicht wieder eingebaut werden, sondern sind auf Kosten des AN zu ersetzen.

#### Asphaltmischgut

Die Asphaltmischschichten sind nach ZTV Asphalt-StB und TL Asphalt StB herzustellen. Die verwendeten Materialien dürfen keine wassergefährdenden Bestandteile enthalten.

#### Schichten ohne Bindemittel

Es sind ausschließlich Baustoffgemische aus gebrochenen Mineralstoffen einzubauen. Zu beachtende umweltrelevante Merkmale siehe TL Gestein-StB und RuA-StB.

### 3.5.2 Brückenbau

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton –

#### DIN 1045-1000 Grundlagen und Betonbauqualitätsklassen (BBQ)

Das Bauwerk ist in die BBQ-Klasse BBQ-S einzuordnen.

Das Startgespräch im Rahmen der BBQ-Ausführungsgespräche ist zu Beginn der Ausführung im Rahmen der Arbeitsvorbereitung auf Projektebene mit folgenden Teilnehmern zu führen:

- Vertreter des Auftraggebers;
- fachkundige Person bzw. BBQ-Koordinator;
- ausführender Bauleiter;
- Betonhersteller
- Vertreter der ständigen Betonprüfstelle

Bauverlaufsgespräche— Bauverlaufsgespräche (BBQ-Ausführungsgespräche) werden durch den BBQ-Koordinator im Zuge der Bauausführung durchgeführt.

Seitens des AN ist die Teilnahme

- des ausführenden Bauleiters;
  - des Betonherstellers
- erforderlich.

Die fachkundige Person nach DIN-1045-1000 bzw. den BBQ-Koordinator stellt der Auftraggeber.

#### Zuschlagstoffe

Die Alkali-Richtlinie des DAfStb ist zu beachten. Alle Betonbauteile des Ingenieurbauwerkes werden in die Feuchtigkeitsklasse WA eingeordnet.

#### Arbeitsfugen

Die Behandlung der Arbeitsfugen ist in die entsprechende LV-Position einzurechnen. Zwischen den einzelnen Betonierabschnitten sind die Arbeitsfugen durch geeignete Verfahren so zu behandeln, dass die Forderungen der DIN 1045 und der ZTV-ING erfüllt werden.

#### Schalung

Es gilt die ZTV-ING Teil 3 / Abschnitt 2 / 4.3 sowie das DBV-Merkblatt „Sichtbeton“.

Arbeitsfugen in Sichtflächen müssen durch Einlegen von Leisten sauber ausgebildet werden. Verunreinigungen der Betonsichtflächen durch Schalöle u.ä. sind auszuschließen.

#### Betonstahl

Der Betonstahl muss der DIN 488 und der ZTV-ING entsprechen. Als Betonstahl ist hochduktiler Stabstahl B500B einzubauen.

Betonstähle sind auf der Baustelle bodenfrei zu lagern, ausreichend eng zu unterstützen und vor Verschmutzung zu schützen. Es sind ausschließlich Abstandhalter aus Beton zu verwenden. Für Sichtbeton ist verzinkter Bindedraht zu gebrauchen.

Eingebaute Bewehrung darf nach dem Ausrichten nur über lastverteilende Bohlen betreten werden. Es sind ausreichende Schütt- und Rüttelgassen freizuhalten. Diese sind in den Bewehrungsplänen einzuzeichnen.

#### Abdichtung

Zur Anwendung kommen einlagige Bitumenbahnen im Überbaubereich mit entsprechender Vorbehandlung (Versiegelung) als Teil der Abdichtung ZTV-ING, Teil 7, Abschnitt 1.

Alle Materialien des Dichtungssystems müssen der aktuellen Liste der geprüften Stoffe (BAST) entsprechen.

#### Reparaturarbeiten

Mängelbeseitigung am neuen Bauwerk darf nur mit Zustimmung des AG ausgeführt werden.

Durch den AN ist eine Rissaufnahme aufzustellen (Nebenleistung). Risse >0,2 mm sind je nach statischem Erfordernis kraftschlüssig oder füllend entsprechend ZTV-ING Teil 3 instandzusetzen. Eine gesonderte Vergütung der Leistung erfolgt nicht.

#### Hinterfüllungsmaterial

Die Bauwerkshinterfüllung wird mit frostsicheren Materialien gemäß Riz Was 7 durchgeführt. Die verwendeten Erdstoffe sind nach ZTVE-StB zu liefern, lagenweise einzubauen und zu verdichten. Die Eignungsprüfung ist mindestens 14 Tage vor Einbau an den AG zu liefern.

### 3.6 Abfälle

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer.

Den Vergabeunterlagen liegt das Ergebnis von Deklarationsanalysen der Abfallbeschaffenheit bei. Der Auftragnehmer erkennt dieses Untersuchungsergebnis des Auftraggebers an.

Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

Die im Baugrund-/Deklarationsgutachten deklarierten, zum Ausbau anstehenden Schichten sind entsprechend diesen Deklarationen und ihren Grundgesamtheiten separat auszubauen. Wiederverwendung und Entsorgung regeln KrWG, Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der LAGA, des Sächsischen Recyclerlassens sowie der Mantel- und Deponieverordnung.

Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen sind unter Beachtung der konkreten Zulassungsbestimmungen der Entsorgungsanlagen, Deponien und Verfüllungen von Abgrabungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer führt mittels Wiegescheinen den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung und übergibt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben an Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA TR Boden, Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05, Zuordnungsklasse W 1.1 gemäß dem Sächsischen Recyclerlass, Materialklasse BM-0 bzw. RC-1 der Ersatzbaustoffverordnung genügt.

Bei sämtlichen gefährlichen Abfällen gibt der Auftraggeber die Entsorgungsanlage vor und sorgt (nach Abruf durch den AN mit 10 Werktagen Vorlauf!) für die Bereitstellung der hierfür vorgeschriebenen elektronischen Begleitscheine.

### 3.7 Winterbau

Der geplante Ausführungszeitraum erfordert keine Maßnahmen für den Winterbau.

Es ist eine Unterbrechung der Bauzeit von 9 Wochen (Winterpause) vorgesehen.

Behinderungen durch Witterungseinflüsse während der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit, mit denen normalerweise gerechnet werden muss, sind zu berücksichtigen.

Durch den Auftragnehmer ist der Winterdienst auch auf öffentlich genutzten Flächen (Fahrbahn, Gehweg) innerhalb der Baugrenzen durchzuführen.

### 3.8 Zustandsfeststellung zur Beweissicherung

Die Zustandsfeststellung ist entsprechend dem Leistungsverzeichnis durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Der an das Baufeld angrenzende Gewässer- und Böschungsbereich ist ebenfalls zu erfassen.

### 3.9 Sicherungsmaßnahmen

#### Allgemeines

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die StVO, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden. Die Kosten für sämtli-

che Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen usw. sind, sofern sie nicht als gesonderte Leistungen im LV aufgeführt sind, in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN haftet für Schäden infolge Unterlassung solcher Maßnahmen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich ausreichend zu sichern. Dafür trägt der AN die Verantwortung.

#### Bauwerke

An den Überbaurändern sind Schutzgeländer als temporäre Absturzsicherung anzubringen. Diese werden gesondert vergütet.

#### Gewässer

Der AN hat die Baustelle gegen Hochwasser ausreichend zu sichern und die Kosten dafür in die Position der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom AN ein mit den Behörden abgestimmter Hochwassermaßnahmeplan der Unteren Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Hierbei hat eine Darstellung der einzuleitenden Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle entsprechend Pegelstand zu erfolgen.

Temporäre Einbauten (Gerüste, Schalung) sind für das Erstellen des Bauwerkes auf das Mindestmaß zu beschränken. Angaben hierzu müssen in den Hochwassermaßnahmeplan aufgenommen werden.

### 3.10 Belastungsannahmen

Die statische Berechnung des Bauwerkes erfolgte mit der Belastung nach DIN EN 1991-2

- Lastmodell 1 für Grenzzustand der Tragfähigkeit (Biegung, Längskraft, Querkraft)
- Lastmodell 3 für Grenzzustand der Ermüdung

Der Lastfall Sonderlasten für Schwertransportstrecken in Dresden ist nach Angaben des AG mit dem Lastmodell abgedeckt.

### 3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

#### Vermessungsleistungen

Die Absteckung der Hauptachsen nach Koordinaten und die Kennzeichnung der Baufeldgrenzen erfolgt durch den Auftraggeber. Sonstige baubegleitende Vermessungsleistungen sind durch den Auftragnehmer auszuführen.

Vorhandene Grenz- und Messpunkte sind zu schützen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,

- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Schlussvermessung ist entsprechend „Anforderungskatalog für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ auszuführen. Die Unterlagen sind mit der Abnahme des Bauvorhabens zu übergeben.

Einsichtnahme bzw. Download

- des „Anforderungskataloges für Vermessungsleistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ Stand 04/23,
- des „Merkblattes zur Einmessung von Straßenentwässerungsanlagen“ Stand 01/22,
- des „Merkblattes zur Einmessung von Lichtsignalanlagen“ Stand 04/23,
- der „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ Stand 04/23
- und weiterer vermessungstechnischer Unterlagen und Vorschriften

unter:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/geodaten-karten.php#?searchkey=Anforderungskatalog>

#### Aufmassverfahren

Alle erforderlichen Aufmaße sind unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Einzelarbeiten im Beisein eines Vertreters des AG durchzuführen und von ihm gegenzuzeichnen. Das Aufmaßverfahren richtet sich nach den entsprechenden technischen Vorschriften, Zusätzlichen Technischen Vorschriften und DIN-Normen, soweit diese nicht in den einzelnen Positionen anders festgelegt wurden.

Es sind die Formblätter nach StB-Aufmaß zu verwenden. Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Alle für Aufmaß/Abrechnung erforderlichen Vermessungsarbeiten sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt. Für jede Position des LV ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, durchnummerierten Blatt zu erstellen. Die Bauabrechnung ist mit DV- Anlagen vorzunehmen. Für LV- Positionen, für die ein Gewichtsnachweis ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Originallieferscheinen. Wiegescheine mit ständig gleichem Tara werden nicht anerkannt.

Die Abrechnung der Asphaltsschichten für den Straßenbau erfolgt nach Flächenaufmaß. Die höhengerechte Lage der ungebundenen Tragschichten wird mittels Schnurprotokoll festgestellt. Die Ergebnisse der gemeinsamen Feststellungen bilden die Grundlage jeglicher Abrechnung.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

### 3.12 Prüfungen und Nachweise

#### Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind Prüfungen zum Nachweis der Eignung der Baustoffe und der Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages.

Sämtliche Eignungsprüfungen sind dem Auftraggeber spätestens 10Tage vor Einbau zu übergeben.

#### Straßenbau

Für die ungebundenen Tragschichten muss 10 Tage vor Einbau der zugelassene Verwendungszweck, der von der LIST GmbH im Auftrag der Sächsischen Straßenbauverwaltung ausgestellt wird, dem Auftraggeber vorgelegt werden.

10 Tage vor Einbau sind dem Auftraggeber die Eignungsnachweise mit Erstprüfung für Asphaltmischgut sowie für alle Betonbauteile, Werksatteste vorzulegen.

#### Brückenbau

Der AN hat die Eignung der Baustoffe und Bauteile nachzuweisen und die Ergebnisse einschließlich aller Nachweise und Zertifikate 10 Tage vor Einbau zur Genehmigung vorzulegen.

Der Konformitätsnachweis ist zu führen. Der Beton ist der Überwachungsklasse 2 zuzuordnen.

Weiterhin sind das Betonsortenverzeichnis, der Nachweis der E- bzw. W-Prüfstellen, der Fremdüberwachung sowie die Zulassung der Prüfstellen vorzulegen.

Bei Verwendung von Transportbeton kann die Eignungsprüfung der Zuschlagstoffe entfallen, wenn der entsprechende Nachweis des Transportbetonwerkes, der nicht älter als drei Monate sein darf, vorliegt. Die AKR Richtlinie des DAfStb ist zu beachten.

#### Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

#### Beton:

Beim Einbau von Beton und Stahlbeton ist die DIN EN 206 anzuwenden. Alle Eignungs- und Güteprüfungen müssen bei einer anerkannten Prüfanstalt erfolgen.

#### Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und deren fertige Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.

#### Beton:

Die Baustelle ist zur Fremdüberwachung anzumelden. Der entsprechende Nachweis ist dem AG rechtzeitig zu übergeben.

#### Abnahmen

Der AN hat das Bauwerk zur Abnahme in einem sauberen Zustand zu übergeben, d.h. ohne Verschmutzungen, Farbbesprühungen, Graffiti oder dgl..

Reparaturarbeiten und Instandsetzungen im Vorfeld der Abnahme sind nur nach erfolgter Zustimmung des AG auszuführen.

Nachdem das Bauwerk vollständig und ohne Mängel fertig gestellt ist (Meldung durch den AN), veranlasst der AG die Durchführung der 1. Hauptprüfung nach DIN 1076. Vor Durchführung der 1. Hauptprüfung sind vom AN folgende Unterlagen zu übergeben:

- Ausgewertetes Messprogramm (gem. Abschnitt 3.11)
- Bestandsunterlagen
- Vermessungsergebnisse, Bauwerksschlussvermessung, Auswertung Setzungsmessungen mit Schlussbeurteilung
- Bauwerksdokumentation

Die Festlegung des Abnahmetermins erfolgt, nachdem die Ergebnisse der 1. Hauptprüfung vorliegen und die Ergebnisse die Abnahme zulassen. Voraussetzung ist, dass keine wesentlichen Mängel vorhanden sind oder keine größere Anzahl kleinerer Mängel vorliegt.

Außerdem darf eine etwaige spätere Mängelbeseitigung nicht zu Nutzungseinschränkungen führen. Zur Hauptprüfung und zur Abnahme müssen alle Bauteile zugänglich und prüfbar sein. Muss

aufgrund von festgestellten Mängeln die Hauptprüfung vollständig oder partiell nach der Mängelbeseitigung erneut durchgeführt werden, gehen die Kosten zu Lasten des AN.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes (Sige-Plan)

Der Auftraggeber übernimmt die Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung.

Ein Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz und die Aufstellung des SiGe - Planes werden vom Auftraggeber gesondert beauftragt.

#### 4. Ausführungsunterlagen

##### 4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Ausschreibungspläne
- Baugrundgutachten

##### **nach der Zuschlagserteilung:**

- Erstabsteckung
- Ausführungsunterlagen

##### 4.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen

- Verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustelle (für alle Verkehrsführungsphasen)
- Baustelleneinrichtungsplan
- detaillierter Bauablaufplan
- Bautagesberichte
- Zahlungsplan
- Schachterlaubnisscheine
- Benennung der geplanten Entsorgungswege
  
- Abbruchplanung
- Wasserrechtliche Genehmigung für bauzeitliche Wasserhaltung
- Hochwassermaßnahmeplan
- Havarieplan
  
- geprüfte Ausführungsplanung Baubehelfe
- Werkstattplanungen
- Bestandspläne (nach ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 2, Punkt 4)
- Bauwerksbuch (DIN 1076)
- Freistellungsbescheinigungen

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen!

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>TR Stra Dresden</b>	Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden Einsichtnahme bzw. Download unter: <a href="https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/technisches-regelwerk-strassenbauarbeiten.php">https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/technisches-regelwerk-strassenbauarbeiten.php</a>	Fassung 2022
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV A-StB 12</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Asphalt-StB 07/13</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2007 Fassung 2013
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Baumpflege 2017</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	Ausgabe 2017
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV BEA-StB 09/13</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV BEB-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Beton-StB 07</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2007
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV E-StB 17</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV Ew-StB 14</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV FRS</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013 Fassung 2017
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Fug-StB 15</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV Großbaumverpflanzung</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern	Ausgabe 2005
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV ING</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2023/12
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV La-StB 18</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV Lsw 22 (ZTV-ING 8-1)</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2022
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV LW 16</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV M 13</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Pflaster StB 20</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	Ausgabe 2020
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV-SA</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/2001
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV SoB-StB 20</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020
<input type="checkbox"/>	<b>ZTV-transportable LSA 2023</b>	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen	Ausgabe 2023
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV Verm-StB</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>ZTV VZ</b>	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	Ausgabe 2011

## 5.2 Sonstige technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Mobilität des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil: Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe unter Straßen- und Bauwerksmanagement Bereich Straßenbautechnik/Labor:

<https://www.list.sachsen.de/strassen-und-bauwerksmanagement.html>

Technische Regelwerke der Stadtentwässerung Dresden GmbH:

- TR 1.1 Schutz von Abwasseranlagen
- TR 1.7 Kanalzustandserfassung mittels indirekter optischer Inspektion

Einsichtnahme bzw. Download unter:

<https://www.stadtentwaesserung-dresden.de/service/downloads/>

Technische Regelwerke der SachsenEnergieBau GmbH:

- Merkblatt SachsenNetze "Arbeiten und Planen im Bereich von Versorgungsleitungen"
- Betriebsanweisung "Gasrohr- und Filterrückstände"
- Betriebsanweisung "Gaskondensat"

Einsichtnahme bzw. Download unter:

[https://www.sachsenenergie.de/wps/portal/energie/cms/menu\\_main/grosskunden/erdgas/dienstleistungen/stadtwerke-grosskunden/werknormen](https://www.sachsenenergie.de/wps/portal/energie/cms/menu_main/grosskunden/erdgas/dienstleistungen/stadtwerke-grosskunden/werknormen)